

RS Vwgh 1994/5/30 92/10/0478

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §52;

ForstG 1975 §59 Abs2;

Rechtssatz

Aus der nicht weiter konkretisierten Feststellung des Sachverständigen, daß die Wege "zum Teil befahrbar" sind, kann nicht gefolgert werden, diese seien im Sinne des § 59 Abs 2 ForstG 1975 "für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmt". Eine solche Schlußfolgerung erscheint nur auf Grund von konkreten Tatsachenfeststellungen zulässig, aus denen abgeleitet werden kann, daß die in Rede stehenden "Teile" der Weganlage auch tatsächlich mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken, ausgehend vom öffentlichen Verkehrsnetz und über Forststraßen erreicht und befahren werden können.

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Gutachten rechtliche Beurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992100478.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at